

Inhalt

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 GasGVV)
2. Ablesung (§ 11 GasGVV)
3. Abrechnung (§ 12 GasGVV)
4. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV)
5. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)
6. Fälligkeit / Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)
7. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV)
8. Inkrafttreten

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) - veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 7. November 2006, S. 2396 - regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zu Allgemeinen Preisen mit Energie beliefern, sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz. Die Allgemeinen Bedingungen der GasGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 GasGVV)

Der Kunde hat der Energieversorgung Sehnde GmbH die Erweiterung bzw. Änderung seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte gemäß § 7 GasGVV mitzuteilen, soweit sich dadurch die preisliche Bemessungsgrundlage ändert.

2. Ablesung (§ 11 GasGVV)

Die Energieversorgung Sehnde GmbH kann in den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 - 3 GasGVV vom Kunden verlangen, dass dieser die Messeinrichtung selbst abliest. Widerspricht der Kunde diesem Verlangen unberechtigt, berechnet die Energieversorgung Sehnde GmbH dem Kunden für die Ablesung eine Pauschale in Höhe von 20,00 EUR. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Energieversorgung Sehnde GmbH kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Energieversorgung Sehnde GmbH die Berechnungsgrundlage nachweisen.

Der Gasverbrauch wird durch Ablesung der durch den Gaszähler gemessenen Kubikmeter (m³) festgestellt. Der in m³ gemessene Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des mittleren Abrechnungsbrennwertes in den Energieverbrauch (kWh) umgerechnet.

3. Abrechnung (§ 12 GasGVV)

Der Gasverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach dem für den Kunden und seine festgestellte Abnahme günstigsten Grundversorgungstarif (Bestabrechnung). Auf Wunsch des Kunden bietet die Energieversorgung Sehnde GmbH eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung an.

Bei Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen - bezogen auf den Stichtag - aufgeteilt.

4. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden zum 03. eines Monats erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

5. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Die Energieversorgung Sehnde GmbH weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung sicherzustellen ist. Eine Bareinzahlung bei der Energieversorgung Sehnde GmbH, Nordstr. 19, 31319 Sehnde ist ebenfalls möglich.

Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

Bei einer Überweisung oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Energieversorgung Sehnde GmbH über den Betrag verfügen kann, d.h. mit Gutschrift des Betrages auf dem Konto der Energieversorgung Sehnde GmbH bzw. im Falle der Bareinlösung des Schecks mit Auszahlung des Betrages.

6. Fälligkeit / Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs stehen der Energieversorgung Sehnde GmbH Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu.

Der Kunde hat zudem die folgenden von der Energieversorgung Sehnde GmbH gem. § 17 Abs. 2 GasGVV festgelegten Pauschalen (Bruttopreise) zu zahlen:

Mahndienst

- für jede erneute Mahnung fälliger Rechnungen EUR 1,50
- für Rücklastschriften die tatsächlich angefallene Bankgebühr

Sperrdienst

- Beantragung Sperrung bei AVACON AG EUR 20,00
- Beantragung Duldung bei Rechtsanwalt EUR 20,00
- Beauftragung Gerichtsvollzieher EUR 10,00

Gerichtliches Mahnverfahren

- Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens EUR 25,00 zzgl. der tatsächlich angefallenen Kosten
- Beantragung eines Vollstreckungsbescheides EUR 10,00 zzgl. der tatsächlich angefallenen Kosten

Gewährung einer Ratenzahlung

- Erstellung Ratenzahlungsvereinbarung und Einrichten im System EUR 10,00

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Energieversorgung Sehnde GmbH kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Energieversorgung Sehnde GmbH die Berechnungsgrundlage nachweisen.

7. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV vorliegen, wird die Energieversorgung Sehnde GmbH den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung (Sperrung) beauftragen.

Die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu zahlen. Die Kosten sind sofort fällig.

8. Hinweise

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) gilt: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV treten mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.